

STEFAN WILLER

## Philologie und Urheberrecht, 1837 bis 1867

In diesem Beitrag möchte ich der Frage nachgehen, was Philologie und Urheberrecht historisch miteinander zu tun haben – und insbesondere, ob sich aus diesem Zusammenhang ein spezifisch philologisches Urheberrecht ableiten lässt. Bei näherem Hinsehen zerfällt die Frage in zwei Teilprobleme. Zum einen: Wie verhalten sich die Philologen gegenüber dem Urheberrecht jener Autoren, mit denen sie sich professionell beschäftigen? Und zum anderen: Gibt es eine genuin philologische Autorschaft, die ein eigenes Urheberrecht der Philologen begründen könnte? Diese beiden Aspekte werde ich im Folgenden mit Blick auf die Veränderungen des Urheberrechts im 19. Jahrhundert erörtern, wie sie sich exemplarisch in Preußen seit der Reform von 1837 zeigen. Wie ich zunächst (1.) zeigen möchte, betreffen diese Veränderungen nicht zuletzt die Konzeptualisierung der rechtlichen Übertragbarkeit. Das Problem des philologischen Verhältnisses zum Urheberrecht der von ihnen untersuchten Autoren diskutiere ich dann (2.) anhand von Jacob Grimms *Rede auf Schiller* und Michael Bernays' Abhandlung *Über Kritik und Geschichte des Goetheschen Textes*, die Frage nach dem genuin philologischen Urheberrecht (3.) anhand von Karl Lachmanns Polemik *Warnung für Herausgeber*.

### 1. Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts

Wesentlich für das Urheberrecht, wie es sich um 1800 aus dem älteren System der Druckprivilegien entwickelte, ist der ökonomische Zusammenhang von Urheberschaft und Eigentumsrecht. Autoren werden seit dieser Zeit als Eigentümer ihrer Werke im zivilrechtlichen Sinn aufgefasst. Die eigentliche Funktion dieser juristischen Auffassung besteht darin, die Autoren in die Lage zu versetzen, Übertragungen ihres – ‚geistigen‘ – Eigentums vorzunehmen, es ökonomisch zu materialisieren und somit „in das Wirtschaftsleben regulierend einzugreifen“.<sup>1</sup> Die Übertragungen zu Lebzeiten werden vor al-

<sup>1</sup> Heinrich Bosse: *Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit*, Paderborn u. a. 1981, S. 25. Zu den rechtsphilosophischen Aspekten dieses Eigentumskonzepts vgl. Eric Achermann: *Ideenzirkulation, geistiges Ei-*

lem durch das Verlagsrecht und die Transaktionen auf dem Buchmarkt geregelt, die Übertragungen von Todes wegen hingegen durch das Erbrecht.

Eben diese Vererbbarkeit geistigen Eigentums ist allerdings strittig, weil sich hier ein Konflikt zum persönlichkeitsrechtlichen Charakter des modernen Urheberschaftskonzepts ergibt. Bei allen vorzunehmenden Übertragungen der Eigentumsrechte ist es die Rechtsperson des Autors, an der sich jene Transaktionen ausrichten. Gerade daher entfernte sich das Urheberrecht im Lauf des 19. Jahrhunderts von seiner Herkunft aus dem bloßen Schutz vor Nachdruck und wurde zu einem ‚Doppelrecht‘ mit sowohl eigentumsrechtlichen wie persönlichkeitsrechtlichen Anteilen.<sup>2</sup> Um so mehr ließ sich vor diesem Hintergrund argumentieren, dass das „persönliche Recht des Schriftstellers [...] mit ihm stirbt“,<sup>3</sup> da die Nachkommen, wie eine Kommission der deutschen Bundesversammlung 1819 befand, „den Geist, aus welchem ein Werk hervorgegangen und durch welchen es nach seiner Eigentümlichkeit allein vervollkommenet werden kann, nicht erben können“.<sup>4</sup> Bereits 1837 wurde aber im preußischen Urheberrechtsgesetz eine postume Schutzfrist verankert, die nach dem Tod des Urhebers dreißig Jahre lang seinen Erben zugute kam. Dies wurde zur Grundlage für den Schutz geistigen Eigentums auch in anderen deutschen Staaten, sodann für das 1871 in Kraft tretende Reichs-Urhebergesetz und schließlich für das im Zuge des Bürgerlichen Gesetzbuchs reformierte Urheberrechtsgesetz von 1901.<sup>5</sup>

Wer sind nun die Erben eines Urhebers? Gemäß dem modernen bürgerlichen Eigentumsrecht, wie es sich im Zug der Französischen Revolution etablierte und wie es im französischen *Code civil* erstmals niedergelegt wurde, erben die Nachkommen des Verstorbenen, sein Ehepartner oder möglichst nahe Seitenverwandte.<sup>6</sup> Doch gemäß dem ebenfalls modernen Ver-

gentum und Autorschaft, in: *Gedächtnis und Zirkulation. Der Diskurs des Kreislaufs im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, hg. von Harald Schmidt und Marcus Sandl, Göttingen 2002, S. 127-144.

<sup>2</sup> Vgl. Josef Kohler: *Zur Konstruktion des Urheberrechts*, in: *Archiv für Bürgerliches Recht* 10 (1895), S. 241-286.

<sup>3</sup> Bosse: *Autorschaft ist Werkherrschaft*, a. a. O., S. 127.

<sup>4</sup> Zit. nach ebd., S. 127 f.

<sup>5</sup> Vgl. Elmar Wadle: *Das preußische Urheberrechtsgesetz im Spiegel seiner Vorgeschichte*, in: *Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts*, hg. von Robert Dittrich, Wien 1988, S. 55-98; Ralf M. Vogt: *Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. u. a. 2004, S. 3-10.

<sup>6</sup> Vgl. *Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon*, Faksimile-Nachdruck der Original-Ausgabe von 1808, hg. von KD Wolff, Frankfurt a.M./Basel 2001, S. 306-366 (Drittes Buch, Erster Titel: „Von der Erbfolge“).

ständnis von *kulturellem* Erbe liegt die legitime Eigentumsnachfolge keineswegs automatisch bei der Familie des Urhebers, sondern vielmehr bei größeren Kollektiven – bei denen es sich, je nach kulturpolitischer Interessenlage, um die Nation, um die Arbeiterklasse oder um die Institutionen gesellschaftlicher Bildung handeln kann. Aus diesem Gegensatz zwischen Familienerbe und kollektiven Erbsprüchen resultiert eine Spannung, die für die Eigentumsverhältnisse der modernen Kultur immer wieder virulent wird.<sup>7</sup> Mit der schlichten Trennung zwischen den materiellen, speziell monetären Erbsprüchen der Familien einerseits und den ideellen (geistigen, moralischen, intellektuellen) Erbsprüchen des Kollektivs andererseits ist diese Spannung nur in den seltensten Fällen aufzulösen. Im Bereich der Kulturgüter sind beide Wertordnungen, die ideelle und die materielle, unlösbar miteinander verschränkt; und ganz allgemein gibt es, mit einer Feststellung Pierre Bourdieus, „kein materielles Erbe, das nicht auch gleichzeitig kulturelles Erbe ist“.<sup>8</sup>

Ein instruktives Beispiel für die Spannung zwischen verschiedenen Erbsprüchen liefert im 19. Jahrhundert das Nachleben Friedrich Schillers, desjenigen Autors also, der schon bald nach seinem Tod im Jahr 1805 zur Hauptfigur in der nationalen Repräsentation des kulturellen Erbes und zum personifizierten „deutschen Erinnerungsort“ wurde.<sup>9</sup> Gemäß der stehenden Formel „Denn er war unser!“, geprägt von Goethe in seinem *Epilog* zu Schillers *Lied von der Glocke*,<sup>10</sup> konnte sich die Nachwelt ein kollektives Eigentumsrecht an den ideellen wie textuellen Hinterlassenschaften Schillers zusprechen. Sein Leben und seine Werke wurden dabei als ein integrales Vermächtnis für die Nachwelt interpretiert, das zwar im Sinne des toten Autors zu vollstrecken war, aber nicht als blinde Fortsetzung eines gleichsam absolutistischen Individualwillens, sondern als freie Entscheidung einer mit sich einigen Erbgemeinschaft. Auch hier gab Goethe die entscheidenden Formulierungen vor. In seinem *Epilog* ist es die Nation als ganze, die Schiller schon dadurch beerbt, dass sie sein Testament vollstreckt: „Oh! möge doch den heil’gen, letzten Willen / Das Vaterland vernehmen und erfüllen.“<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Vgl. dazu Stefan Willer: *Erbfälle. Theorie und Praxis kultureller Übertragung in der Moderne*, München 2013 (in Vorbereitung).

<sup>8</sup> Pierre Bourdieu: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (1979), übers. von Bernd Schwibs und Achim Russer, Frankfurt a. M. 1987, S. 136.

<sup>9</sup> Zu Schiller als „Erinnerungsort“ vgl. Otto Dann: *Schiller*, in: *Deutsche Erinnerungsorte*, hg. von Étienne François und Hagen Schulze, München 2001, Bd. 2, S. 171-186.

<sup>10</sup> Johann Wolfgang Goethe: *Epilog zu Schillers Glocke* (1805), in: ders.: *Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Münchner Ausgabe*, hg. von Karl Richter, Bd. 6.1, hg. von Victor Lange, München/Wien 1986, Verse 17 und 25.

<sup>11</sup> Ebd., Vers 79 f.

Ob aber „das Vaterland“ überhaupt die zuständige Instanz war, durfte bis weit ins 19. Jahrhundert hinein als umstritten gelten – so lange, wie Schillers Texte nicht frei verfügbar waren. Nachdem zunächst die Rechtsansprüche der Familienerben und die Druckprivilegien des Cotta-Verlags wiederholt verlängert worden waren, griffen seit 1837 zum einen ein Bundesbeschluss gegen Nachdruck, zum anderen das erwähnte preußische Urheberrechtsgesetz mit seiner generellen Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tod des Verfassers. Eine wichtige Sonderregelung betraf Autoren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im November 1837 bereits gestorben waren: Für sie wurde die Schutzfrist pauschal von diesem Zeitpunkt an bis zum November 1867 gerechnet. Somit war noch in den 1850er Jahren, als sich Schillers Todestag zum fünfzigsten Mal (1855) und sein Geburtstag zum hundertsten Mal jähren (1859), ein legaler Nachdruck seiner Werke ausgeschlossen.

Dieser Umstand wurde als zunehmend ernsthaftes Rezeptionshindernis empfunden, zumindest als erhebliche Reserve gegenüber dem Goetheschen „Denn er war unser“. Vor diesem Hintergrund gewannen zwei weitere Verse aus einem Nachtrag Goethes zum *Glocke*-Epilog besonderes Gewicht: „Schon längst verbreitet sich's in ganze Scharen, / Das Eigenste, was ihm allein gehört.“<sup>12</sup> Zunächst war das vor allem eine hoffnungsvolle Einschätzung von Schillers postumem Ruhm gewesen, doch um die Mitte des 19. Jahrhunderts ließ sich das unverbundene Nebeneinander von ‚Verbreitung‘ des Werks und ‚Eigentum‘ des Autors (doppelt hervorgehoben: „das Eigenste“ und „ihm allein“) auch als Kurzform für ein ungelöstes eigentumsrechtliches Problem lesen. Dieses Problem wurde dadurch verstärkt, dass die Cottaschen Verlagseinkünfte weiterhin zu einem nicht geringen Teil Schillers Erben zugutekamen. Folgerichtig polemisierte 1855 der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Moritz Veit in seiner Abhandlung *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren* gegen einen „Familienadel, der in den Augen der Nation mit der Abstammung von einem berühmten Schriftsteller zusammenhängt“.<sup>13</sup> Dagegen setzte er den „Wunsch, die geistige Nahrung der Nation nicht auf immer einem Monopol verfallen zu sehen, wodurch sie nothwendig vertheuert werden muss.“<sup>14</sup> Das gelte um so mehr, als man mit dem Konzept eines in der Familie erblichen Druckprivilegs der „bodenlosen Willkühr“ verfallende: „Bis zu wel-

<sup>12</sup> Goethe: *Epilog zu Schillers Glocke. Wiederholt und erneut bey der Vorstellung am 10. May 1815*, in: ebd., Bd. 11.1.1, hg. von Karl Richter und Christoph Michel, München/Wien 1998, S. 297-300, Vers 101 f.

<sup>13</sup> Moritz Veit: *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren*, Berlin 1855, S. 11.

<sup>14</sup> Ebd., S. 9.

chem Grade in absteigender Linie und in der Seitenlinie soll die Verwandtschaft des Autors diesen Anspruch auf das Privilegium erheben dürfen?“<sup>15</sup> Veit – selbst Verleger – schloss an diese familienkritischen Überlegungen die verlegerfreundliche Frage an, ob „die Nachkommen des Verlegers nicht die Erben des Autors“<sup>16</sup> seien, da dieser ja zu Lebzeiten seine Rechte auf den Verleger übertragen habe.

## 2. Die Philologie und das Urheberrecht der Autoren

In die Auseinandersetzungen um das ideell-materielle Erbe Schillers intervenierte der fast fünfundsiebzigjährige Jacob Grimm mit seiner *Rede auf Schiller*, die er zur Feier von Schillers hundertstem Geburtstag im November 1859 an der Königlich-Akademie der Wissenschaften in Berlin hielt.<sup>17</sup> In dieser Rede – die noch im selben Jahr sowohl in der Serie der Akademieabhandlungen als auch separat publiziert wurde – würdigt er Schiller in durchgehender Parallele zu Goethe als Erneuerer deutscher Sprache und Dichtkunst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert; die „poesie beider dichter zusammen“ nennt er den „schlussstein für die längst entschiedne fortan unabänderliche herrschaft des hochdeutschen dialects“ (G 270). Grimms ausführliche literarhistorische Darstellung schließt mit einer klaren Positionnahme in der Debatte um das geistige Eigentum: mit einem Appell zur Vergemeinschaftung. Damit wendet sich Grimm nicht nur gegen die fortgesetzte Privilegierung der Familienerben, sondern auch und gerade gegen die „monopolische berechtigung und bevorzugung des dormaligen verlegers“ (G 285). Wenn ein Werk wie dasjenige Schillers vollends den Status des Postumen angenommen habe – schließlich ruhe sein Autor „nun schon über funfzig [jahre] im schosz der erde“ (ebd.) –, müsse es „eigenthum der welt“ werden, womit ein „höhere[s] und gröszere[s]“ Recht in Kraft trete:

„in hinterlassenen werken groszer dichter flieszt bei unaufhörlich steigender theilnahme ihren verlegern ein alles masz überschreitender gewinn zu, der sich aus dem ersten darüber abgeschlossenen vertrage gar nicht mehr ableiten lässt. kein schriftsteller kann die künftigen erfolge und erträge seiner werke im voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen publicum hingegeben wurde, auf immerhin ins eigenthum des ihm zur hand gegangnen buchhändlers gewiesen: das eigenthum der welt ist das höhere und gröszere ansprüche flieszen daraus her, als sogar die erben und nachkommen besitzen.“ (G 286)

<sup>15</sup> Ebd., S. 11.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Jacob Grimm: *Rede auf Schiller* (1859), in: ders.: *Reden in der Akademie*, hg. von Werner Neumann und Hartmut Schmidt, Berlin 1984, S. 266-288. Nachweise mit der Sigle G und Angabe der Seitenzahl direkt im Text.

Folglich betont Grimm die Bedeutung der nur auf zeitliche Frist möglichen erblichen Übertragung des Urheberrechts. Da dieses Recht eigentlich auf das „leibesleben“ (ebd.) des Autors bezogen sei (hier gibt Grimm der persönlichkeitsrechtlichen Auffassung des Urheberrechts eine geradezu physiologische Wendung), könne nach seinem Tod nur „eine zeitlang noch der erwachsende vorthail zwischen erben und verleger getheilt“ werden (ebd.). Mit dem Instrument der Fristenregelung ist der rechtspositivistische Bereich der Vereinbarungen und Konventionen berührt, wobei Grimm dies ganz im Sinn der romantisch-historischen Rechtswissenschaft so formuliert, dass aus dem Recht selbst ein *Bedürfnis nach Vergemeinschaftung* hervorgehe: „so hat doch die gesetzgebung das bedürfnis gefühlt fristen anzusetzen, nach deren ablauf diese schriften gemeingut werden“ (ebd.). Der Drang des Rechts zur Kollektivierung widersteht demnach bürgerlich-individualistischen Rechtsformen wie dem Vertrag und der familiären Vererbung.

Naheliegenderweise bemängelt Grimm den Umstand, „daz jene gesetzlich anberaumten fristen durch sonderprivilegien und erstreckungen derselben aufgeschoben, hingehalten und vereitelt zu werden pflegen“ (ebd.). Er gibt eine kurze Übersicht über diverse Bundesbeschlüsse und Kabinettsordern, mit denen „den schillerschen erben“ immer weitere Verlängerungen ihrer Urheberrechte gewährt worden seien, und kritisiert vor allem die postume Anwendung der preußischen Dreißig-Jahres-Regelung, derzufolge Schillers und Goethes Werke erst gegen Ende des Jahres 1867 „gemeingut und frei“ würden, sowie den „bodenlose[n] zustand“ einer innerdeutschen Rechtsunsicherheit, die zu entstehen drohe, weil in Sachsen, „dem hauptsitz des buchhandels“, jene Frist erst mit dem Jahre 1844 angesetzt werde, „also bis 1874“ (G 286 f.). Selbst wenn man nur die preußische Schutzfrist zugrundelege, müsse man feststellen, dass bis 1867 Schillers Werke weitaus mehr als dreißig, nämlich „beinahe siebenmalneun jahre seit des dichters hingang zu erklecklichstem nutzen der betheiligten erben wie der verlagshandlung ausgebeutet sein werden“ (G 287).

Insgesamt geht Grimm mit dem Verlagshaus härter ins Gericht als mit den Familienerben. So könne sich „herr[ ] von Cotta“ nicht einmal zu der Großzügigkeit verstehen, das so sehr zur Feier von Schillers Geburtstag passende *Lied von der Glocke* freizugeben, „in einem augenblick da durch die feier selbst und unmittelbar ein überreich erhöhter absatz einzelner wie der gesammtwerke herbei geführt sein musz“ (ebd.). Anstatt also der möglichst großen Distribution des geistigen Eigentums (der von Goethe geforderten Verbreitung „in ganze Scharen“) zu dienen, handelt der Verleger in Konkurrenz zum öffentlichen Interesse und begrenzt die Verfügung über das, was literarisches Gemeingut sein sollte.

Welche Rolle spielt in dieser Situation die Philologie? Auch hier bezieht Jacob Grimm in seiner Schiller-Rede mit Entschiedenheit Position. Wenn es darum geht, literarische Werke zum „eigenthum der welt“ werden zu lassen, dann sind die Philologen die unmittelbaren Sachwalter des öffentlichen Interesses. Sie sollen es sein, die dem höheren und erweiterten Urheberrecht, das nicht mehr in Familien und Verlagen gebunden, sondern an größere Kollektive delegiert ist, nach gebotener Frist zur Durchsetzung verhelfen. Warum diese Rolle der Philologie gebührt, begründet Grimm mit der Notwendigkeit einer bestimmten Art der Gedächtnisarbeit am überlieferten Text. Zwar befürwortet er auch andere Erscheinungsformen literarischer Erinnerungspflege im Schillerjahr 1859 – namentlich die zahlreichen Feste und Denkmalsentwürfungen –, doch wird nach seiner Einschätzung die eigentlich relevante Memorialkultur von den Philologen betrieben:

„Noch ein anderes, gröszeres denkmal unsern dichtern zu errichten bleibt in herausgabe ihrer werke, wie bisher sie nicht einmal begonnen, geschweige denn vollbracht ist [...]. [Schillers] gedichte liegen immer nicht so vor augen, daz wir ihre folge und ordnung, die verschiedenheit der lesart überschauen, alle ihre eigenthümlichkeit aus sorgfältiger erwägung ihres sprachgebrauchs kennen lernen, dann der textfeststellung in würdiger äusserer gestalt uns freuen könnten.“ (G 285)

Der vermittelnde Rechtsanspruch der Philologie – zwischen dem ‚Werk‘ und der ‚Welt‘ – begründet sich also durch ihre Verfügung über die zu dieser Vermittlung erforderlichen Techniken: Vergleich, Anordnung und ‚Feststellung‘ der Texte. Gerade an den Werken neuerer Autoren müssen diese Techniken zum Einsatz kommen:

„Göthe und Schiller haben ihre gedichte vielfach umgearbeitet, oft weichen die texte von einander ab wie kaum stärker bei mittelhochdeutschen gedichten, und nicht überall wird man die neue lesart der alten vorziehen, es ist aber nothwendig und höchst belehrend beide und alle texte so viel es gibt zu kennen.“ (ebd.)

Angesichts der unsicheren Textüberlieferungen sind also für die neueren Autoren kritische Ausgaben unabdingbar. Dieses Argument ist für die Begründung der Neugermanistik als einer eigenständigen philologischen Teildisziplin im mittleren 19. Jahrhundert von zentraler Bedeutung. Nicht in Interpretation und verfeinerter Lektüre sieht diese Disziplin also ihre Rechtfertigung, sondern in derselben Art von kritischer Textkonstitution, wie sie für die klassische Philologie und für die Altgermanistik grundlegend waren.

Dieselbe Argumentation findet sich auch in einem anderen philologischen Plädoyer für kritische Ausgaben neuerer Autoren: in Michael Bernays'

Abhandlung *Über Kritik und Geschichte des Goetheschen Textes*.<sup>18</sup> Veröffentlicht wurde das knapp 100-seitige Buch 1866, also mehr als dreißig Jahre nach Goethes Tod, aber noch kurz vor Ablauf der generellen Schutzfrist für Autoren, die vor 1837 gestorben waren. Bernays, der später den ersten neugermanistischen Lehrstuhl überhaupt innehatte (ab 1874 in München),<sup>19</sup> betont wie Grimm die Komplexität der Überlieferung, um philologische Tätigkeit an neuerer Literatur zu legitimieren. Demnach stellen die Texte des 18. und 19. Jahrhunderts mindestens so anspruchsvolle Anforderungen an die philologische Kritik wie die früherer Jahrhunderte und vorgängiger Sprachstufen. Schon Grimm hatte dabei festgestellt, dass der philologische Umgang mit Goethe „viel schwerer“ falle als der mit Schiller (G 285). Der Hauptgrund dafür liegt in Goethes spezifischer Werkstrategie des wiederholten Umarbeitens, Fortschreibens und Neuansetzens – nicht zuletzt aufgrund der verglichen mit Schiller wesentlich längeren Lebenszeit.<sup>20</sup>

Bernays belegt an zahlreichen Beispielen, dass angesichts dieser „Entwicklungsgeschichte des Werkes“ eine besondere philologische Herausforderung darin liegt, einen „auf die zuverlässigen Urkunden gegründeten Text“ zu liefern (B 10). Besonders prägnant zeigt sich diese Spannung zwischen Werkgeschichte und Textkonstitution am *Werther*-Roman. Wie Bernays berichtet, stieß er beim synoptischen Fassungsvergleich der Ausgaben von 1774 und 1787 auf zahlreiche Ungereimtheiten, sobald er die späteren, zu Goethes Lebzeiten veranstalteten Gesamtausgaben hinzuzog. Hier fand er eine große Anzahl teils haarsträubender Fehler, die Goethe offenbar fortwährend selbst autorisiert hatte. In philologisch-detektivischer Recherche konnte Bernays als „verborgene[n] Quell der Corruptionen“ schließlich einen Berliner Raubdruck identifizieren, aus dem „jene offenbaren Verderbnisse, deren Ursprung so unerklärlich schien [...] ihren Weg [...] in den uns noch vorliegenden Text genommen“ hatten (B 26 f.).

<sup>18</sup> Michael Bernays: *Über Kritik und Geschichte des Goetheschen Textes*, Berlin 1866. Nachweise mit der Sigle B und Angabe der Seitenzahl direkt im Text.

<sup>19</sup> Vgl. Henrik Birus: *Zwischen Neugermanistik und Komparatistik: Michael Bernays (1834-1897)*, in: *Goethezeit – Zeit für Goethe. Auf den Spuren deutscher Lyriküberlieferung in die Moderne*, hg. von Konrad Feilchenfeldt u. a., Tübingen 2003, S. 229-238; Bernd Hamacher: *Michael Bernays – „lettern, die die welt bedeuten“*, in: *Neugermanistische Editoren im Wissenschaftskontext*, hg. von Roland Kamzelak, Rüdiger Nutt-Kofoth und Bodo Plachta, Berlin/Boston 2011, S. 67-91.

<sup>20</sup> Zu Goethes Strategie der Selbstbearbeitung vgl. Stefan Willer: *Die Schreibszenen des Nachlasses bei Goethe und Musil*, in: *„Schreiben heißt: sich selber lesen“. Schreibszenen als Selbstlektüren*, hg. von Davide Giuriato, Martin Stingelin und Sandro Zanetti, München 2008, S. 67-82; Sandro Zanetti: *Sich selbst historisch werden – Faust*, in: ebd., S. 85-113.

Dieses Ergebnis ist für die von Bernays vertretene Art der Goethe-Philologie auch deshalb so wichtig, weil es von Goethe selbst nicht hätte erzielt werden können. Da ‚der Dichter‘, wie Bernays ihn mit Vorliebe titulierte, „seinen eigenen Werken gegenüber die schweren Pflichten eines Correctors nur sehr unvollkommen erfüllte“ (B 15), war er den Textentstellungen, die die Nachdrucker „in der Ausübung dieses räuberischen Handwerks“ (B 22) produzierten, geradezu hilflos ausgeliefert. Goethe bedarf also eines Bernays, um erneut in seine Autorrechte eingesetzt zu werden: „Der Dichter hat sich gleichsam vor seinen eigenen Augen sein Besitzthum achtlos entwenden lassen: die Kritik hat die unabweisbare Pflicht und das schöne Recht, ihm das Entwandte wiederzuerstatten“ (B 29).

In solchen und anderen Formulierungen scheint sich die Tätigkeit des Philologen als ausschließlich dienend und untergeordnet zu definieren – und zwar tatsächlich im Interesse der Wiedergewinnung eines Urheberrechts, das hier vorrangig als Eigentumsrecht verstanden wird. Die „ächte Kritik“ will demnach, „wie eine sorgsam thätige Dienerin, nur Hab’ und Gut ihres Herrn, des Autors, treulich zusammenhalten, daß es unverringert und unverkümmert bleibe; ist es verschleudert und beschädigt worden, so sucht sie es wieder zu gewinnen und wieder herzustellen“ (B 7). Für Bernays ist damit die Zuordnung zu einem juristischen Berufsstand verbunden:

„In allen diesen Fällen hat der Kritiker als der Anwalt des Autors zu handeln; er hat von diesem Befugniss und Vollmacht erhalten, ihn rechtlich zu vertreten, für sein Bestes thatkräftig zu sorgen, und seine begründeten, wenn auch schon fast erloschenen Ansprüche wieder zur Geltung zu bringen und durchzuführen.“ (ebd.)

Doch macht die Redeweise von Befugnis und Vollmacht offenkundig, dass es sich hier um eine sehr eigentümliche Art von rechtlicher Fürsprache handelt. Schließlich erhält der textkritische Anwalt seinen Auftrag von einem Toten, und es ist dieser Tote, dem er seine Rechte zurückerstatten will – nicht etwa, was doch gleichfalls vorstellbar wäre, seinen familiären Nachkommen oder seinem Verleger. Anders als eine solche Entschädigung der Rechtsnachfolger ist die Restitution eines Toten nach modernem Recht keineswegs justiziabel,<sup>21</sup> sie hat vielmehr den Beiklang des Fantastischen. Bedenkt man außerdem, wie wichtig für Bernays die Vorstellung ist, mit Goethe selbst auf dem Wege der Lektüre und der kritischen Arbeit tatsächlich „verkehrt [zu] haben“, also „den Dichter, wie ein lebendiges Individuum, in vertrauensvollem Umgange kennen zu lernen“ (B 4), dann wird deutlich,

<sup>21</sup> Nach vormodernem Recht hingegen durchaus, vgl. Hans Schreuer: *Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 33 (1916), S. 333-432 und 34 (1917), S. 1-208.

dass in der Auffassung von philologischer Pflichterfüllung der Wunsch nach einer *Selbstermächtigung* des Philologen eine erhebliche Rolle spielt.

So begründet Bernays seinen eigenen Bildungsgang als Goethe-Philologe mit dem früh gefassten Vorhaben der *Aneignung* („den Gehalt der Dichterrede [...] mir anzueignen“, ebd.), verwendet also einen Begriff, der im Kontext kultureller Übertragungen durchweg starke eigentumsrechtliche Konnotationen hat.<sup>22</sup> Zudem beschreibt er die Art seiner Vertrautheit mit dem Goetheschen Werk als eine durchaus in die Intimität des Autors eingreifende Nachforschung: „so muß auch der Dichter, dem wir vertrauensvoll genaht sind und in dessen Nähe uns die wachsende Neigung festgehalten, allgemach sich herbeilassen, das Geheimniß seines Daseins vor uns zu entschleiern“ (B 5). Vor allem aber: Der Kritiker nach Bernays' Maßstäben muss in den eigentlich neuralgischen Zweifelsfällen „seine eigene divinatorische Kraft aufbieten“; so erst zeigt sich, „ob er wirklich im Geiste mit seinem Autor *eins* geworden ist“ (B 7 f.). Gerade das divinatorische Vermögen – der Punkt, an dem die Textkritik die Lizenz zu eigenschöpferischer Tätigkeit erhält – ist von dem imaginativen Charakter der gewünschten Einswerdung des Philologen mit „seinem“ Autor nicht zu trennen.<sup>23</sup>

### 3. Gibt es ein genuin philologisches Urheberrecht?

Das Konzept einer eigenschöpferischen Kritik führt zum zweiten Aspekt der Verbindung von Philologie und Urheberrecht: zu der Frage, ob es eine genuin philologische Autorschaft und genuin philologische Werke gibt, die ein eigenes Urheberrecht der Philologen begründen können. Erhellend für diese Frage ist erneut ein Streitfall. Dabei geht es um ein richtungsweisendes neugermanistisches Editionsprojekt des mittleren 19. Jahrhunderts, nämlich um Karl Lachmanns Lessing-Ausgabe, die zwischen 1838 und 1840 erschien. Richtungsweisend war sie, weil hier – schon zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre vor Grimms und Bernays' programmatischen Forderungen – ein neue-

<sup>22</sup> Vgl. Stefan Willer: *Aneignung des Eigenen. Zur Legitimität und Illegitimität des kulturellen Erbes*, in: *Faszination des Illegitimen. Alterität in Konstruktionen von Genealogie, Herkunft und Ursprünglichkeit in den skandinavischen Literaturen seit 1800*, hg. von Constanze Gestrich und Thomas Monicke, Würzburg 2007, S. 133-145.

<sup>23</sup> Zur Divination vgl. Klaus F. Gille: *Die Genialität des Auslegers. Zur Geschichte und Systematik des Divinationstheorems*, in: *Polyperspektivik in der literarischen Moderne. Studien zur Theorie, Geschichte und Wirkung der Literatur*, hg. von Jörg Schönert und Harro Segeberg, Frankfurt a. M. u. a. 1988, S. 163-193; Carlos Spoerhase: *Konjektur, Divination &c.: Einige Fragen und Probleme*, in: *Konjektur und Krux. Zur Methodenpolitik der Philologie*, hg. von Anne Bohnenkamp, Kai Bremer, Uwe Wirth und Irmgard M. Wirtz, Göttingen 2010, S. 107-115.

rer Schriftsteller (Lessing war 1781 gestorben) textkritisch ediert wurde, inklusive Fassungsvergleich, kritischem Apparat sowie gegebenenfalls Eingriffen durch Emendationen und Konjekturen. Lachmann selbst war von seiner Ausbildung her klassischer und neutestamentlicher Philologe, konnte also die in verschiedenen Teildisziplinen erworbenen textkritischen Kompetenzen auf die Edition eines neueren Textkorpus übertragen.<sup>24</sup>

Nach Abschluss der Lessing-Gesamtausgabe hatte der Verlag, die Vossische und Nicolaische Buchhandlung, einzelne Werke daraus in Separatausgaben publiziert, ohne dafür Lachmanns Einverständnis einzuholen, ihn als Herausgeber zu nennen oder finanziell zu beteiligen (während er für die zwölfbändige kritische Ausgabe vertragsgemäß entgolten worden war). Daher klagte Lachmann 1841 auf Einstellung des Vertriebs der Einzelbände und auf eine Entschädigungszahlung. Der Verlag legte demgegenüber vor Gericht seine Position dar, dass ein Herausgeber keine Autorrechte habe, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgingen. Die Entscheidung fiel aufgrund eines Sachverständigengutachtens von Seiten des „Königlich Preussischen literarischen Sachverständigen-Vereins“, der dem Verlag recht gab; dieser Einschätzung schloss sich das Berliner Königliche Stadtgericht in seinem Urteil vom März 1841 an. Lachmann entschloss sich daraufhin zu einer bemerkenswerten philologischen Reaktion: Einige Monate später publizierte er das Gutachten, das ihm sein Urheberrecht abgesprochen hatte. Die schmale, ungefähr dreißigseitige Veröffentlichung mit dem bissigen Titel *Ausgaben classischer Werke darf jeder nachdrucken. Eine Warnung für Herausgeber* enthält außer dem Gutachten und den darin enthaltenen Passagen des Verlagsvertrags eine Einleitung Lachmanns und seine kommentierenden „Bemerkungen über vorstehendes Gutachten“ sowie im Anhang die Niederschrift des Stadtgerichtsurteils.<sup>25</sup>

Nicht nur im Titel, sondern auch in Lachmanns Einleitung und in seinen „Bemerkungen“ artikuliert sich die Enttäuschung über die gerichtliche Niederlage in einer Reihe sarkastischer Formulierungen, die allerdings samt und sonders von einer genauen Aufmerksamkeit für die juristische Bedeutung

<sup>24</sup> Zur Bedeutung Lachmanns für die Philologiegeschichte vgl. Sebastiano Timpanaro: *Die Entstehung der Lachmannschen Methode* (1963), Hamburg 1971; Harald Weigel: „Nur was Du nie gesehn wird ewig dauern“. *Carl Lachmann und die Entstehung der wissenschaftlichen Edition*, Freiburg 1989; Thomas Bein: *Karl Lachmann – Ethos und Ideologie der frühen Editions-wissenschaft*, in: *Neugermanistische Editoren im Wissenschaftskontext*, a. a. O., S. 1-15. Zu Lachmanns neutestamentlicher Textkritik vgl. Daniel Weidner: *Bibel und Literatur um 1800*, München 2011, S. 85-95.

<sup>25</sup> Karl Lachmann: *Ausgaben classischer Werke darf jeder nachdrucken. Eine Warnung für Herausgeber*, Berlin 1841. Nachweise mit der Sigle L und Angabe der Seitenzahl direkt im Text.

des Vorgangs sprechen. Es ist Lachmann wichtig, von Anfang an darauf hinzuweisen, dass der „Satz auf dem Titelblatte [...] bei uns geltendes Recht“ wiedergebe: „er ist in der That unser Recht, da dem Urtheil der Sachkenner ein Gericht kaum widersprechen wird“ (L 3). Damit wird nicht zuletzt die heikle Funktion von Fachgutachten für die Rechtsprechung thematisiert, die zur Überlagerung von zweierlei Arten des *Urteilens* führt: Wenn sich die Richter in den fachlichen Details einer Streitsache als nicht zuständig bekennen müssen, bestellen sie eine Expertise; es ergeht ein Expertenurteil, das seinerseits von juristischem Urteilsvermögen nichts verstehen muss; dieses „Urtheil der Sachkenner“ motiviert dann aber unmittelbar das juristische Urteil der Richter. Auf diese Weise entsteht Recht. Daher schreibt Lachmann in aller Bitterkeit, aber auch in allem Realismus: „Mir ist Recht geschehn [...]. Mir kam es nur darauf an, zu wissen was Rechtens sei; und da ich es nun weiss, werde ich mich danach einrichten.“ (L 3 f.)

Hauptsächlich moniert Lachmann die fehlende Sachkenntnis des bestellten Sachverständigenrats und profiliert dagegen sein eigenes Verständnis von dem, was das Recht des philologischen Herausgebers sein sollte. Das zentrale Problem liegt also in der abgeleiteten Form von Urheberschaft, die durch die editorische Herrichtung eines Textes entsteht. So betont es das von Lachmann angeführte Expertenurteil im ausdrücklichen Rückgriff auf das noch ganz neue preußische Urheberrechtsgesetz von 1837:

„Eine andere Frage aber ist es, ob der Kläger für seine kritische Thätigkeit Autorrechte in Anspruch nehmen könne, wenn auf den Geist der preussischen Gesetzgebung eingegangen wird. [...] Autor nennt das Gesetz den Urheber, den Verfasser eines Werkes, [...] setzt also immer ein eigenes, mehr oder weniger selbstständiges Product voraus. Wie weit durch Bearbeitung eines fremden Textes Autorrechte erworben werden können, darüber giebt das Gesetz keinen Wink.“<sup>26</sup>

Die Gutachter gestehen zu, dass es bei der „Beurtheilung der Leistungen einer solchen Kritik, welche nicht bloß verbessernd, sondern auch den Text constituirend, ja vielleicht theilweise als Schöpferin des Textes auftritt“, durchaus zu Schwierigkeiten mit der Urheberschaftsdefinition kommen könne, stellen dann aber fest, dass es sich „im vorliegenden Falle mit der kritischen Thätigkeit des Klägers einfacher“ verhalte: „In dieser Beziehung hat er nicht frei geschaffen, sondern durch Prüfung und Vergleichung verschiedener vorhandenen Handschriften und Ausgaben das Passende und Richtige ausgesucht und in frühere Drucke hineincorrigirt.“<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Gutachten in der bei dem königlichen Stadtgerichte zu Berlin anhängigen Prozesssache Lachmann wider Vossische Buchhandlung, zit. nach L 6-12, hier L 9 f.

<sup>27</sup> Ebd., zit. nach L 10.

Eben diese Unterscheidung stellt aber für Lachmann den entscheidenden Denkfehler des Gutachtens dar. In der Tat habe er nicht in ‚frei schöpferischer‘ Weise in Lessings Texte eingegriffen („ich habe nicht daran gedacht die Katastrophe von Emilia Galotti zu ändern, oder auch nur aus Minna von Barnhelm das bekannte unanständige Wort wegzubringen“) – eben weil derartige Eingriffe jeder editorischen Sorgfaltspflicht diametral zuwiderliefen. Diese Pflicht, „die Aufgabe des Herausgebers“, bestehe vielmehr darin, „dass das ursprüngliche Werk des Verfassers möglichst, so wie er es verfasst hat, hergestellt werde“ (L 14). Gerade deshalb handle es sich um „eine geistige Thätigkeit, die von der des Correctors von Drucksachen sehr weit verschieden ist“, weil sie eine Partizipation am Geist des edierten Autors bedeute: Der Herausgeber müsse „dem Verfasser in seine geistige Werkstatt schauen und ganz die ursprüngliche Thätigkeit desselben reproduciren können“ (L 14 f.). Aus dem intimen Einblick – so wie ihn auch Bernays für sich beansprucht – resultiere eine Kennerschaft, die über den Sachverstand des Gutachtergremiums bei weitem hinausreiche, weshalb die von diesem Gremium getroffenen Unterscheidungen zu vernachlässigen seien:

„Was aber der Gegensatz bedeuten soll zwischen dem geringeren Verbessern und dem höheren Constituieren des Textes, davon gestehe ich nichts zu begreifen, und ich möchte wohl wissen wie ihn die zwei Philologen unter den Sachverständigen gegen mich rechtfertigen wollten, der ich doch wohl fast soviel Übung in der Kritik und Kenntniss ihrer Grundsätze habe als sie beide zusammen genommen.“ (L 15 f.)

Vor diesem Hintergrund bedürfen laut Lachmann die genannten Kriterien für Urheberschaft – Eigentümlichkeit, Selbstständigkeit, das ‚Schöpferische‘ – einer Revision. Denn wenngleich er ebenfalls bemängelt, dass die ganz zweifellos von ihm selbst stammenden, „würlklich mit eigener Hand beigeschrieben[en]“ Anmerkungen zur Lessing-Ausgabe im Gutachten der Sachverständigen mit keinem Wort Erwähnung fänden (L 18), liegt die diskursgeschichtliche Besonderheit seiner Intervention doch vor allem darin, dass er urheberrechtliche Anerkennung für die *reproduktive* Tätigkeit des Philologen fordert – für das also, was August Boeckh etwa zeitgleich in epistemologischer Hinsicht die Fähigkeit zur „Erkenntniss des Erkannten“ nennt.<sup>28</sup>

Lachmann fordert diese Anerkennung im Namen jener Tugenden, aus denen sich im 19. Jahrhundert der gelehrt-professionelle Habitus des Philologen zusammensetzt: „Fleiss, Sorgfalt, Urtheil, Scharfsinn, sind dem Verein nicht schöpferisch genug: was ist ihm denn genug?“ (L 16 f.) Er erhebt also das eigene, aus sorgfältiger Versenkung in den Text gewonnene „Urtheil“

<sup>28</sup> August Boeckh: *Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften*, hg. von Ernst Bratuschek, 2. Aufl., Leipzig 1886, S. 11.

zur Richtschnur für das Urteilsvermögen der Sachverständigen, an dem sich – wie er nochmals betont – die Urteile der Richter orientieren und auch in Zukunft orientieren werden. Nicht von ungefähr erwähne das Urheberrecht mit keinem Wort die Rolle von Textkritik und Herausgeberschaft: „es wird darum nie geschehen sein, weil das Gesetz doch über den Grad der Erheblichkeit einer neuen Ausgabe nichts bestimmen konnte, sondern das Urtheil darüber der Weisheit und der Wahrhaftigkeit der Sachkundigen anheim stellen musste“ (L 17).

Umso mehr besteht angesichts dieser diffusen Rechtslage ein erheblicher Bedarf an abgewogenen und verantwortungsvollen Gutachten. Denn Lachmann lässt keinen Zweifel daran, dass die von ihm praktizierte textkritische Tätigkeit eine genuine Form philologischer Autorschaft entstehen lässt: ein *Werk*, das mit einem *Autornamen* verbunden ist und entsprechend honoriert werden muss – finanziell, aber auch symbolisch. Für ihn ist es der Werkcharakter seiner Lessing-Ausgabe, aufgrund dessen sich die Publikation von Separatdrucken verbiete, wie auch aus dem Verlagsvertrag hervorgehe: „Meine Arbeit ist in dem Sinne gemacht, daß das Ganze ein Gesamtwerk von etwa 12 Bänden sein soll.“ Der Umstand, dass sein Name in den Einzelbänden nicht genannt werde, mache deutlich, dass der Verlag hier „etwas verschleiern“ wolle – nämlich die urheberrechtlichen Verhältnisse (L 20 f.).

#### 4. Schluss

Die Jahrzehnte zwischen 1837 und 1867 markieren eine Umbruchs- und Übergangszeit des Urheberrechts, in der ‚klassische‘, d. h. schon seit längerem tote und bereits kanonisierte Autoren rechtlich wie lebende oder erst seit kürzerem gestorbene behandelt wurden. Es war diese Situation der fortgesetzten Privilegierung einzelner Rechtsnachfolger – der Familien und der Verlage –, in denen sich die Philologen verstärkt mit Fragen des Urheberrechts zu beschäftigen begannen.

Besonders auffallend in allen drei erörterten Positionen ist die betonte Konkurrenz zu den Verlegern. Selbst wenn sich Bernays' Aversion vor allem gegen die textverfälschenden Raubdrucker richtet: Es geht um den – auch von Lachmann und Grimm artikulierten – generellen Verdacht, das Gewinnstreben der Verleger könne zulasten jener Sorgfalt der Überlieferung gehen, für die die Philologen, ihrer eigenen Einschätzung zufolge, exklusiv zuständig waren. Dieser Verdacht war insofern berechtigt, als auch nach dem vielberufenen ‚Klassikerjahr‘ 1867 die älteren Autoren nicht einfach ‚frei‘ wurden. Ihre Vermarktung blieb Angelegenheit der Verlage, für die sich sogar erheblich gesteigerte Umsatzmöglichkeiten ergaben, wie die Gründung zahlreicher Klassikerreihen, ‚National-‘ und ‚Universalbibliotheken‘ punkt-

genau mit dem November 1867 zeigt. Die zeitgenössischen Einschätzungen dieser Entwicklung reichen von der enthusiastischen Bekundung, erst jetzt seien die deutschen Klassiker wahrhaft „Nationaleigenthum“ geworden,<sup>29</sup> bis hin zu Warnungen vor einem Ausverkauf der Hochkultur, der zu einer „Sündfluth classischer Maculatur“ führen werde.<sup>30</sup>

Angesichts dieser fortgesetzten Debatte und eines so weitläufigen Begriffs wie dem des „Nationaleigenthums“ hat Karl Lachmanns Beharren auf dem durch eigene Arbeit zustande gekommenen Eigentumsrecht am philologisch konstituierten Text den Vorteil der rechtlichen Positionier- und Positivierbarkeit. Dass die textkritische Arbeit nicht nur symbolisch und monetär abgegolten werden muss, sondern auch ein geistiges Eigentum konstituiert, ist nach heutigem Rechtsempfinden einigermaßen naheliegend. Dennoch haben Lachmanns nüchterne Forderungen insofern ihren idealistischen Beiklang, als in ihnen die sekundäre, reproduktive Tätigkeit der Philologen, die ihre Würde vor allem partizipatorisch aus der besonders engen Berührung mit den klassischen Autoren ergibt, mit dem emphatisch primären, ja primordialen Denkmodell der Urheberschaft zusammengeführt wird.

Demgegenüber argumentiert Jacob Grimm in seiner Kritik individuell übertragener Eigentumsrechte letztlich radikaler. Dass die Schriften eines Autors zum „eigenthum der welt“ und zum „gemeingut“ werden, heißt für ihn, dass sie „von andern schriftstellern bearbeitet werden dürfen, genau wie es bei weit zurückliegenden werken des altertums geschehen mag.“ Es sind diese nicht nur unvermeidlichen, sondern geradezu erwünschten Fortschreibungen, die die philologisch getreue Überlieferung notwendig machen: „dann wird aller erfolg von dem werth der aufgewandten kritik und der ausstattung der neuen ausgaben abhängen“ (G 286). Sehr deutlich ist hier formuliert, dass das Ende des persönlichen Urheberrechts die postume Enteignung des *einen* Autors bedeutet, seine Aneignung durch andere Autoren, seine Vergemeinschaftung. Die Philologen als die eigentlichen Sachwalter dieser Vergemeinschaftung sind zugleich deren notwendiges Korrektiv. Sie halten dem Werk die Treue, im Namen des Autors, jedoch nicht als Vollstrecker seiner Interessen, sondern im Sinne der „gröszere[n] ansprüche“ (ebd.), die die ‚Welt‘ an das Werk stellt.

<sup>29</sup> Vgl. Rudolf Gottschall: *Die Klassiker als Nationaleigenthum* (1867), in: *Realismus und Gründerzeit. Manifeste und Dokumente zur deutschen Literatur 1848-1880*, hg. von Max Bucher, Stuttgart 1981, S. 654-656.

<sup>30</sup> Karl Frenzel: *Die Klassiker frei!* (1867), in: ebd., S. 657-661, hier S. 657.

CLAUDIA LIEB  
CHRISTOPH STROSETZKI (Hg.)

# Philologie als Literatur- und Rechtswissenschaft

Germanistik und Romanistik  
1730–1870

Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

UMSCHLAGBILD:

© Karolina Hartmann, „Entzweigung im Spiegel“ (2010)

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung

Dem Andenken Detlef Kremers gewidmet.

ISBN 978-3-8253-5913-3

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg  
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany  
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem  
und alterungsbeständigem Papier

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:  
[www.winter-verlag.de](http://www.winter-verlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Einleitung.....  | 9   |
| <b>Konzepte und Ausführungen</b>   |     |
| ERIC ACHERMANN   |     |
| Imputatio, impositio und die Verbindlichkeit von Zeichen.<br>Zum Topos der Sprachkonvention in naturrechtlicher Hinsicht .....   | 13  |
| GERDA HASSLER  |     |
| Volksgeist und Geschichtlichkeit in Sprache und Recht.<br>Beiträge von Romanisten als Mitglieder und korrespondierende<br>Mitglieder der Berliner Akademie der Wissenschaften<br>in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ..... | 37  |
| CHRISTIAN PIETSCH  |     |
| August Boeckh und die methodische Grundlegung der Philologie<br>als Leitwissenschaft des 19. Jahrhunderts .....  | 53  |
| THOMAS WEITIN  |     |
| Romantische Institution Urheberrecht .....   | 73  |
| STEFAN WILLER  |     |
| Philologie und Urheberrecht, 1837 bis 1867 .....   | 93  |
| <b>Nachbarschaften und Ähnlichkeiten</b>   |     |
| DIETRICH BRIESEMEISTER   |     |
| Die romanistische Beschäftigung mit Spanien und dem<br>westgotischen Recht .....   | 109 |
| CHRISTOPH STROSETZKI   |     |
| Romanistik als Germanistik. Friedrich Schlegels und<br>Ludwig Uhlands romantische Romania .....  | 127 |
| CLAUDIA LIEB   |     |
| Das Bestiarium als Rechtsquelle. Zur Rezeption des<br>mittelniederdeutschen Versepos <i>Reynke de vos</i> .....  | 143 |

DENNIS BORGHARDT

Das Vorwort zum zweiten Band der *Anfangsgründe des deutschen Rechts, sowohl des alten als auch des heutigen* von Johann Gottlieb Heineccius.

Mit einer Vorbemerkung von Claudia Lieb ..... 165

KLAUS LUIG

Bemerkungen zu einer „gepflegten Rechtswissenschaft“

nach Johann Gottlieb Heineccius ..... 181

JOACHIM RÜCKERT

Savigny und die Philologie seiner Zeit ..... 185

SIGRID G. KÖHLER

Die Kunst des Vertrags. Adam Müllers Vermittlungstheorie zwischen Recht, Rhetorik und Ästhetik .....

205

KASPER RENNER

Topik in Philologie und Jurisprudenz. Mit besonderem Blick auf Ernst Robert Curtius und Theodor Viehweg .....

223

### **Grenzziehungen und Differenzen**

HANS-PETER HAFERKAMP

Die Rezeption des römischen Rechts in Deutungen der

Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ..... 247

WALTER BRUNO BERG

Juristische Hermeneutik und literarischer Text. Eine Fallstudie zur Geschichte der französischen Literatur im 19. Jahrhundert

anhand der Prozesse gegen Flaubert und Baudelaire ..... 259

CHRISTOPHER F. LAFERL

Die schöne Sprache des Rechts – Rui Barbosa und der Streit

um den brasilianischen *Código Civil* ..... 273